

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19. Oktober 2006**

Aufgrund von § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen:**

Die o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Daneben hat die Anstalt noch folgende Aufgaben:

- Straßen- und Brückenneubau, sowie Brückenplanung,
- Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Leverkusen
- Kontrolle der Grundwasserpegelstände,
- Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes
- Erbringung von Werkstattleistungen,
- Betrieb des Fahrdienstes für die Stadt Leverkusen
- die technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden
- Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung,
- Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist.“

**II. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.